Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang MBA IT-Management an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 27. Juni 2011 in der Fassung einschließlich der Änderungssatzung vom 30.09.2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 90 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung 2
§ 2 Ziel des Studiums 2
§ 3 Qualifikation für das Studium 2
§ 4 Art und Dauer des Studiums 3
§ 5 Leistungspunkte 3
§ 6 Module und Leistungsnachweise 3
§ 7 Modulhandbuch 3
§ 8 Masterarbeit 4
§ 10 Masterprüfungszeugnis 4
§ 11 Akademischer Grad 5
§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen 5

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 17.07.2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Ziel des Studiums

[1]Ziel des weiterbildenden Masterstudienganges IT-Management ist, aufbauend auf den Studienabschlüssen und beruflichen Erfahrungen der Studierenden, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende qualifizierte Weiterbildung zu vermitteln, die zu einer Berufstätigkeit in IT-Führungsfunktionen befähigt. [2]Der Studiengang vermittelt neben fachlichem und methodischem Wissen auch die eigene soziale Kompetenz. [3]Die Studierenden sollen die für diese an der Schnittstelle zwischen Management und Informationstechnik (IT) angesiedelten Führungsfunktionen erforderlichen Kompetenzen erlangen, um den beträchtlichen und steigenden Anforderungen an IT-Führungskräfte gerecht zu werden und die IT- und managementbezogenen Gestaltungsfelder optimal nutzen zu können.

§ 3
Qualifikation für das Studium

(1) [1]Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang sind

a) der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Studiums an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studienumfang oder ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss und

b) der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägig qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach Abschluss des in lit. a) genannten Hochschulstudiums bzw. gleichwertigen Abschlusses; eine einschlägig qualifizierte berufspraktische Erfahrung liegt insbesondere vor bei Tätigkeiten im IT-Bereich, in IT-nahen Bereichen oder im betriebswirtschaftlichen Bereich.

[2]Über die Gleichwertigkeit und die Umrechnung nach Satz 1 lit. a) sowie die einschlägig qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach Satz 1 lit. b) entscheidet die Prüfungskommission.

(2) [1]Bei Bewerbenden, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für das weniger als 210, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, kann mit Zustimmung der Prüfungskommission die qualifizierte berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 1 Satz 1 lit. b) als Qualifikationsnachweis zum Ausgleich der fehlenden ECTS-Punkte als Zugangsvoraussetzung festgestellt werden, wenn diese im Wesentlichen einem in Anlage 2 näher beschriebenen Praxissemester eines ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder betriebswirtschaftlichem Bachelorstudiums z.B. an der Hochschule Ingolstadt entspricht. [2]Dies ist durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis zu belegen. [3]Dieses muss einen Nachweis über die Art, die Dauer, den Inhalt und den Umfang der konkret ausgeübten Tätigkeit der bzw. des Bewerbenden erbringen. [4]Die inhaltlichen Anforderungen an den Qualifikationsnachweis nach Satz 1 sind in der Anlage 2 unter Angabe von Qualifikationszielen präzisiert.

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 lit. a) und lit. b) genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

(4) Bei Nichtzulassung eines Bewerbers wird ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 4
Art und Dauer des Studiums

(1) Der Weiterbildungsstudiengang wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang geführt.

(2) [1]Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von fünf theoretischen Semestern mit einem Workload von 90 ECTS. [2]In dieser Regelstudienzeit soll auch die Masterarbeit erstellt werden. [3]Es entspricht einem Vollzeitäquivalent von drei Semestern.

(3) [1]Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. [2]Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden.

§ 5
Leistungspunkte

[1]Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. [2]Pro Studienjahr werden in der Regel maximal 40 Leistungspunkte vergeben. [3]Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden, die sich aus Präsenzveranstaltungen und Fernlernphasen zusammensetzen. [4]Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1.

§ 6
Module und Leistungsnachweise

(1) Die Module, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. [1]Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. [2]Jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. [3]Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(3) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweise können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 7
Modulhandbuch

(1) [1]Die zuständige Studiengangleiterin bzw. der zuständige Studiengangleiter erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. [2]Das Modulhandbuch wird vom Studienfakultätsrat THI Campus für Weiterbildung (TCW) der Technischen Hochschule Ingolstadt beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. [3]Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module, der Semesterwochenstundenzahl, der Lehrveranstaltungsart, den Studienzielen und Studieninhalten der Module,
3. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
4. die Form und Organisation von Lehrveranstaltung,
   die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
5. die Studienziele (Lernergebnisse) und –inhalte der einzelnen Module,
6. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
7. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,
8. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese in einer Fremdsprache erfolgt.

(3) Im Modulhandbuch können die Präsenztage bzw. die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Studienfakultätsrat TCW derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt oder über neue Medien angeboten wird.

§ 8
Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.

(2) [1]Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt frühestens am Ende der Vorlesungszeit des dritten Studiensemesters. [2]Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass mindestens Studien- und Prüfungsleistungen in einem Umfang von 30 ECTS erfolgreich abgelegt wurden.

(3) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt neun Monate.

(4) Im Übrigen finden die Regelungen zur Abschlussarbeit in der APO THI Anwendung.

§ 9
Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote

(1) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden wurden.

(2) Die Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Noten gemäß Anlage 1.

§ 10
Masterprüfungszeugnis

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt. [2]Das Zeugnismuster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 11
Akademischer Grad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „MBA“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 15. März 2011 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt ab dem 15. März 2011 im ersten Studiensemester aufgenommen haben oder aufnehmen.

(2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, gilt die Studien- und Prüfungsordnung vom 18. Februar 2008; im Übrigen tritt letztere außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ingolstadt vom 27.06.2011 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 27.06.2011

Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident

Die Satzung wurde am 28.06.2011 in der Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.06.2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 28.06.2011.